

Stadtratssitzung vom 16. Juni 2022

Interpellation I 1/2022

Interpellation betreffend Gleichbehandlung der Kulturinstitute in der Stadt Thun

Fraktion SVP vom 17. Februar 2022; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Beabsichtigt der Gemeinderat, den Nutzungsvertrag der Stadt Thun mit dem Verein Mokka für die Jahre 2020 bis 2023 zu den bisherigen Bedingungen nahtlos zu verlängern? Wenn ja, weshalb?
2. Beabsichtigt der Gemeinderat, diesen Vertrag zu kommerziellen Bedingungen zu verlängern? Wie sehen diesfalls die Konditionen des Vertrages aus?
3. Aufgrund welcher allgemeinen Grundsätze und rechtlichen Grundlagen schliesst die Stadt Thun derartige Verträge ab?
4. Gibt es Verträge, die weder eine Befristung noch eine Kündigungsklausel enthalten? Wenn ja, welche?
5. Kann dem Stadtrat eine transparente Aufstellung vorgelegt werden, worin ersichtlich ist, wie die Gleichbehandlung in finanzieller wie gesetzlicher Hinsicht von allen Kulturinstituten der Stadt Thun gewährleistet wird?

Begründung

Diese Interpellation schliesst an die Interpellation betreffend Mokka vom 2. Juli 2020 (I 5/2020)¹, zur Antwort des Gemeinderates vom 4. November 2020 sowie die Behandlung im Stadtrat am 18. Dezember 2020 an. Staatliche Beihilfen bewegen sich in einem Spannungsfeld, ganz besonders im kulturellen Bereich. Deshalb soll auch die Stadt Thun den grundrechtlichen Anspruch auf Gleichbehandlung der Kulturinstitute und der anderen involvierten Wettbewerbsteilnehmenden konsequent umsetzen.

Antwort des Gemeinderates

Zu Frage 1: Beabsichtigt der Gemeinderat, den Nutzungsvertrag der Stadt Thun mit dem Verein Mokka für die Jahre 2020 bis 2023 zu den bisherigen Bedingungen nahtlos zu verlängern? Wenn ja, weshalb?

¹ [Interpellation I 5/2020 betreffend Mokka](#)

Gemäss aktuellem Gebrauchsleihevertrag zwischen der Stadt Thun und dem Verein Café Bar Mokka nehmen die beiden Parteien im Rahmen der Gespräche für einen neuen Leistungsvertrag auch die Verhandlungen über die Fortführung des Gebrauchsleihevertrags auf. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Gebrauchsleihevertrag auch künftig weiterzuführen. Das Gebäude an der Allmendstrasse 14 wird dem nicht gewinnorientierten Verein Café Bar Mokka unter Einhaltung der im Gebrauchsleihevertrag aufgeführten Konditionen (u.a. Übernahme der Nebenkosten, Betriebskosten und Reparaturen, betrieblich bedingte Innenausbauten und haustechnische Installationen) überlassen, um den Betrieb des national ausstrahlenden Konzertlokals und Veranstaltungsortes für Familien, Jugendliche und junge Erwachsene sowie als Treffpunkt und Ausgehort für die Thuner Jugend sicherzustellen. Das Gebäude ist dem Verwaltungsvermögen der Stadt Thun zugeteilt. Entgegen den Vorgaben für das Finanzvermögen muss im Verwaltungsvermögen keine marktübliche Nettorendite von 3 bis 5 Prozent erzielt werden. Im Verwaltungsvermögen ist der effektive Aufwand nach Möglichkeit zu verrechnen.

Zu Frage 2: Beabsichtigt der Gemeinderat, diesen Vertrag zu kommerziellen Bedingungen zu verlängern? Wie sehen diesfalls die Konditionen des Vertrages aus?

Aufgrund der unter Punkt 1 genannten Gründe ist es nicht die Absicht des Gemeinderates, den Vertrag zu kommerziellen Bedingungen zu erneuern.

Zu Frage 3: Aufgrund welcher allgemeinen Grundsätze und rechtlichen Grundlagen schliesst die Stadt Thun derartige Verträge ab?

Artikel 48 der Kantonsverfassung hält fest, dass Kanton und Gemeinden den Zugang zur Kultur erleichtern. Sie fördern das kulturelle Schaffen sowie den kulturellen Austausch. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung und die kulturelle Vielfalt des Kantons.

Auch das Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) hält fest, dass Kulturförderung eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist (Art. 3 Abs. 1 KKFG). Nach Artikel 3 Absatz 3 KKFG entscheiden die Gemeinden selbst, wie sie ihre Aufgaben im Bereich der Kulturförderung erfüllen wollen, soweit das KKFG keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die Stadtverfassung erwähnt die Kultur in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d. Danach plant und schafft die Stadt im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für eine Teilhabe aller Bevölkerungskreise an der Aus- und Weiterbildung, der kulturellen Vielfalt und den Einrichtungen für Erholung und Freizeit.

Gemäss städtischem Kulturleitbild (vom Gemeinderat am 16. Oktober 2019 genehmigt) stellt die Stadt Thun im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine den Bedürfnissen der Kulturschaffenden und Veranstaltenden angemessene Infrastruktur zur Verfügung. Anfragen um eine allfällige kulturelle Nutzung einer städtischen Liegenschaft erfolgen sporadisch. Entspricht die Idee der kulturellen Nutzung den Leitlinien der städtischen Kulturförderung und den Vorgaben des Amtes für Stadtliegenschaften, wird die Möglichkeit eines Gebrauchsleihe- oder Mietvertrages umfassend geprüft und im positiven Fall ein entsprechender Vertrag vereinbart. Letztmals war dies beim ehemaligen Kiosk an der Scheibenstrasse 2 der Fall, der seit 2019 als Kunstraum zwischengenutzt wird.

**Zu Frage 4: Gibt es Verträge, die weder eine Befristung noch eine Kündigungsklausel enthalten?
Wenn ja, welche?**

In der Kulturförderung gibt es keine Verträge ohne Befristung und ohne Kündigungsklausel.

Zu Frage 5: Kann dem Stadtrat eine transparente Aufstellung vorgelegt werden, worin ersichtlich ist, wie die Gleichbehandlung in finanzieller wie gesetzlicher Hinsicht von allen Kulturinstituten der Stadt Thun gewährleistet wird?

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen und konzeptionellen Vorgaben sowie die aufgelisteten Kriterien legen dar, dass die Gleichbehandlung von allen Kulturinstitutionen der Stadt Thun mit Leistungsverträgen gewährleistet ist:

Nach Kantonalem Kulturförderungsgesetz (KKFG) werden die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gemeinsam durch die Standortgemeinde, den Kanton und die Regionsgemeinden finanziert (Art. 19 KKFG), so zum Beispiel das Schlossmuseum Thun oder das Theater in Thun (KGT). Der Beitrag orientiert sich am Finanzbedarf der Kulturinstitutionen (Art. 20 KKFG). Der Finanzbedarf ist auch massgebend für die Beiträge an die bedeutenden Kulturinstitutionen, die alleine durch die Stadt Thun unterstützt werden, wie beispielsweise die Café Bar Mokka oder das Thuner Stadtorchester. Das städtische Finanzreglement legt in seinem 2020 eingefügten Art. 20a explizit fest, dass städtische Beiträge durch Verfügung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wobei sich Voraussetzungen und Modalitäten für die Gewährung von Beiträgen sinngemäss nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 richten.

Konkret müssen die Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Leistungsverträge einen Finanzplan für die kommende Vertragsperiode vorlegen. Anhand des Finanzplanes und der zwischen der Kulturinstitution und den Vertragspartnern und -partnerinnen vereinbarten Leistungen wird der Finanzbedarf an öffentlichen Geldern für die bevorstehende Vertragsperiode von jeweils vier Jahren definiert. Dabei werden folgende Eckwerte beachtet:

- Saison- oder Ganzjahresbetrieb,
- Art des Betriebs oder der Organisation: Historisches Museum, Kunstmuseum, Konzert- oder Theaterlokal, Festival, Theatergastspiele.
- Weiter werden u.a. die personellen Strukturen und Ressourcen, Einnahmen durch Eintritte, Vereinsbeiträge, Drittmittel, Gastronomie/Shop sowie die Möglichkeit zur Vermietung der Lokalitäten berücksichtigt.

Thun, 18. Mai 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller